

An das
Bundesministerium der Justiz und
Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Düsseldorf, 15. Mai 2015 564/515

Institut der Wirtschaftsprüfer In Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus Tersteegenstraße 14 40474 Düsseldorf Postfach 32 05 80 40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE: +49(0)211/4561-0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG: +49(0)211/4541097

INTERNET: www.idw.de

E-MAIL: info@idw.de

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bank AG Düsseldorf IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00 BIC: DEUTDEDDXXX USt-ID Nummer: DE119353203

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte Stellung zu nehmen.

Der Entwurf bietet grundsätzlich ein sachgerechtes Konzept der Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte. Zum Teil bestehen jedoch – insbesondere aus Sicht des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer – Bedenken gegen die geplanten Regelungen. So haben wir zu unserem Bedauern festgestellt, dass Ziff. 2 des Eckpunktepapiers, wonach der Rechtsanwalt den Rechtsanwaltsberuf als Angestellter eines anderen Rechtsanwalts, eines Angehörigen eines sozietätsfähigen Berufs oder einer Berufsausübungsgemeinschaft (§ 59a BRAO) ausüben darf, keinen Eingang in den Referentenentwurf gefunden hat.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

#### - Zu § 46 Abs. 1 BRAO-E

Nach § 46 Abs. 1 BRAO-E sollen Rechtsanwälte ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber ausüben dürfen, die als Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind. Anstellungsverhältnisse bei Angehörigen eines sozietätsfähligen Berufs werden somit nicht mehr erfasst. Dazu aber würden gerade Wirtschaftsprüfer gehören, was wir in unserer Stellungnahme zum Eckpunktepapier vom 13.02.2015 ausdrücklich begrüßt hatten, ergänzt um



Seite 2/5 zum Schreiben vom 15.05.2015 an das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz; Berlin

die Bitte klarzustellen, dass auch Anstellungsverhältnisse bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) darunter fallen.

Nach der Gesetzesbegründung ist "rechtsanwaltlich" eine Berufsausübungsgesellschaft, die dem anwaltlichen Berufsrecht unterliegt; dazu sollen nicht nur monoprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften, sondern auch interprofessionelle Sozietäten gehören, die dem anwaltlichen Berufsrecht unterliegen. Eine als WPG anerkannte Berufsgesellschaft unterliegt aber gerade nicht dem anwaltlichen Berufsrecht, selbst wenn sie Rechtsanwälte beschäftigt oder wenn zu ihren Gesellschaftern Rechtsanwälte gehören. WPG zählen auch nicht zu einer von § 59 a BRAO erfassten Form der beruflichen Zusammenarbeit. Die vorgesehenen Regelungen würden Volljuristen somit nicht erfassen, obwohl sie eine rechtsberatende Tätigkeit, namentlich der Steuerberatung, ausüben. Hierzu hat das BVerfG wiederholt klargestellt, dass steuerrechtliche Beratung i.S. des StBG und § 2 Abs. 2 WPO seit jeher eine anwaltliche Tätigkeit darstellt (BVerfGE 21, 173, 179; 54, 301, 315; 59, 302, 317), Aufgrund der Beschränkung des § 46 Abs. 1 BRAO-E auf Anstellungsverhältnisse bei Rechtsanwälten und Berufsausübungsgesellschaften können bei WP/WPG-StBG angestellte Volljuristen eine Anwaltszulassung nur über eine anwaltliche Nebentätigkeit erlangen, die aber den Weg in die DRV-Befreiung hinsichtlich des Verdienstes aus der Tätigkeit bei einer WPG gerade nicht eröffnet.

Dies würde zu einer nicht hinnehmbaren Benachteiligung dieser Berufsgruppe führen, deren Tätigkeit bei wertender Betrachtung dem klassischen Berufsbild des Rechtsanwaltes entspricht und die die maßgeblichen vier Kriterien Rechtsberatung, Rechtsvermittlung, Rechtsgestaltung und Rechtsentscheidung vollumfänglich erfüllt.

Eine Gleichbehandlung von bei Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsgesellschaften angestellten Rechtsanwälten mit solchen, die bei einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder einer entsprechenden Berufsgesellschaft angestellt sind, ist nach unserer Ansicht auch aus folgenden Gründen berufsrechtlich geboten und gerechtfertigt:

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater unterliegen weitgehend einem vergleichbaren Berufsrecht, das in den Berufsgesetzen der BRAO einerseits und der WPO bzw. dem StBerG sowie den entsprechenden Berufssatzungen andererseits geregelt ist. Aufgrund dessen ist auch die interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zulässig (§ 59a BRAO, § 44b WPO, § 56 StBerG). Zudem darf ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sowohl Gesellschafter als auch Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft (§§ 59e Abs. 1, 59f Abs. 2 BRAO) sowie



Seite 3/5 zum Schreiben vom 15.05.2015 an das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz;

umgekehrt ein Rechtsanwalt sowohl Gesellschafter als auch Geschäftsführer einer WPG/StBG sein (§ 56 Abs. 1 WPO, § 72 Abs. 1 StBerG).

Insbesondere ist die Unabhängigkeit bei Wirtschaftsprüfern in gleichem Umfang wie bei Rechtsanwälten gewährleistet. Wirtschaftsprüfer haben gem. §§ 1 Abs. 2, 43 Abs. 1 WPO ihren Beruf frei, unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Da diese Regelungen nach § 56 WPO ebenfalls zwingend auf eine WPG anzuwenden sind, wird die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten durch die Anstellung bei einer WPG ebenso gewährleistet bei einem Wirtschaftsprüfer. Sofern sich also eine WPG – zur Ausübung ihrer Aufgaben – Mitarbeiter bedient, die den verkammerten Berufen zuzuordnen sind, müssen diese ebenso unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich in ihrer Tätigkeit sein.

Die anwaltliche Unabhängigkeit von in WPG/StBG angestellten Rechtsanwälten ist sogar besonders sichergestellt, da sie neben den anwaltlichen Berufspflichten zusätzlich die Bestimmungen der WPO sowie des StBerG einzuhalten haben.

Von der gesetzlich wie verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung von in WPG/StBG einerseits und bei Rechtsanwälten / Berufsausübungsgesellschaften andererseits angestellten Rechtsanwälten geht im Übrigen auch die aktuelle Judikatur der Sozialgerichtsbarkeit aus, wie z.B. das Landessozialgericht Bayern, das in seinem Urteil v. 12.02.2015, Az. L 14 R 775/12 die Befreiungsfähigkeit nach § 6 SGB VI wegen der Vergleichbarkeit des Berufsrechts und insbesondere der in gleichem Umfang gegebenen Unabhängigkeit bejahen; ähnlich auch Sozialgericht München (Urt. v. 11.12.2014 - S 15 R 1890/14), Sozialgericht Hamburg (Urteil vom 26.11.2014, anhängig beim Landessozialgericht Hamburg) und Sozialgericht Augsburg (Urt. v. 22.01.2015 – Az. S 17 R 620/14,

Wir regen daher an, § 46 Abs. 1 BRAO-E durch einen Satz 2 zu ergänzen, der wie folgt lauten könnte:

"Gleiches gilt für Rechtsanwälte, die bei einem Angehörigen der in § 59a genannten sozietätsfähigen Berufe oder Berufsausübungsgesellschaften solcher Berufe angestellt sind und erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten erbringen."

#### Zu § 46 Abs. 4 BRAO-E

Nach der Gesetzesbegründung zu § 46 Abs. 4 BRAO-E wird die fachliche Unabhängigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine fachliche Abstimmung mit einem anderen Rechtsanwalt (z.B. im Rahmen von Teamarbeit) vereinbart



Seite 4/5 zum Schreiben vom 15.05.2015 an das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz; Berlin

ist. Wir regen an, klarstellend zu ergänzen, dass Gleiches bei entsprechenden Tätigkeitsinhalten auch für die fachliche Abstimmung mit einem Angehörigen eines gem. § 59a BRAO sozietätsfähigen Berufs, beispielsweise einem Wirtschaftsprüfer, gilt.

### - Zu § 46 Abs. 5 BRAO-E

Nach § 46 Abs. 5 Nr. 3 BRAO-E soll die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung auch erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten umfassen, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um einen Angehörigen der in § 59a BRAO genannten sozietätsfähigen Berufe oder um eine Berufsausübungsgemeinschaft solcher Berufe handelt.

Die Zuordnung von Rechtsanwälten bei Berufsgesellschaften zu den "Syndikusrechtsanwälten" ist – wie zu § 46 Abs. 1 BRAO-E dargelegt- nicht sachgerecht, da der Syndikusrechtsanwalt nach der gesetzlichen Definition in § 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO-E den Arbeitgeber selbst und gerade nicht Mandanten des Arbeitgebers und damit Dritte berät. Zudem ist die anwaltliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit bei Berufsgesellschaften ohnehin gewahrt, so dass es insoweit auch keiner gesonderten Regelung bedarf.

Wir regen an, § 46 Abs. 5 Nr. 3 BRAO-E ersatzlos zu streichen.

#### - Zu §§ 46a, 46b BRAO-E

§§ 46a, 46b BRAO-E sehen Regelungen zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt sowie zum Erlöschen und zur Änderung der Zulassung als Sydikusrechtsanwalt vor.

Ein gesondertes Zulassungsverfahren für Sydnikusrechtsanwälte ist nach unserer Ansicht nicht erforderlich. Bereits die geltende Rechtslage verlangt von Syndikusrechtsanwälten, dass sie sich als Rechtsanwälte zulassen und jede Änderung ihrer Tätigkeit anzeigen. Gleichzeitig ist es berufsrechtlich zulässig, dass sie mit "Rechtsanwalt" zeichnen, und zwar auch auf Schriftstücken eines nicht-anwaltlichen Arbeitgebers.

Die fachliche Unabhängigkeit kann auch ohne Neuschaffung umfangreicher bürokratischer Verfahren durch eine gegenüber der Rechtsanwaltskammer abzugebende Erklärung – entsprechend der bisher erforderlichen Freistellungserklärung des Arbeitgebers – sichergestellt werden.

Wir regen daher an, §§ 46a, 46b BRAO-E ersatzlos zu streichen.



Seite 5/5 zum Schreiben vom 15.05.2015 an das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz.

Berlin

Wird gleichwohl an dieser Regelung festgehalten, ist unklar, wie in Altfällen zu verfahren ist. Es sollte auf eine erneute Beantragung einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI-E verzichtet werden. Eine gesetzliche Klarstellung wäre aus Gründen der Richtsicherheit wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Hamannt

Rindermann, RA StB

Fachleiterin Steuern und Recht

## Poststelle (BMJV)

Von:

Kalmuenzer <kalmuenzer@idw.de>

**Gesendet:** 

Freitag, 15. Mai 2015 16:34

An:

steinmann-an@bmjv.de; Poststelle (BMJV)

Cc:

Rindermann; Kelm; Hamannt; Sandrock

Betreff:

IDW Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des

Rechts der Syndikusanwälte

Anlagen:

Syndikusanwälte.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Dateianhang dürfen wir Ihnen per E-Mail unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen Marita Rindermann, RA StB Fachleiterin Steuern und Recht

Tel.: 0211/4561-125 Fax: 0211/4561-88145 E-Mail: rindermann@idw.de

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)

Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 (0)211/4561-0 Fax: +49 (0)211/4541097

info@idw.de www.idw.de

Amtsgericht Düsseldorf, Vereinsregister VR 3850

# Copyright- und weitere Angaben finden Sie unter folgendem Link: <a href="www.idw.de/impressum">www.idw.de/impressum</a> <a href="http://www.idw.de/impressum">http://www.idw.de/impressum</a> <a href="http://www.idw.de/impressum">http://www.idw.de/impressum</a> >

Diese E-Mail ist ausschließlich für den oder die Adressaten bestimmt. Sollten Sie irrtümlich diese E-Mail erhalten haben, bitten wir Sie, die Nachricht zu löschen.

The information transmitted is intended only for the person or entity to which it is addressed and may contain confidential and/or privileged material. Any review, retransmission, dissemination or other use of, or taking of any action in reliance upon, this information by persons or entities other than the intended recipient is prohibited. If you received this by error, please contact the sender and delete the material from any computer.